

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister
des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten der Ständigen Konferenz
der Kultusminister, über den Einsatz von Lehrkräften
zur Förderung des Deutschunterrichts
in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas
und in Staaten auf dem Gebiet
der ehemaligen Sowjetunion**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. 10. 1992; vereinbart mit
dem Auswärtigen Amt am 25. 11. 1992)

fortgeschrieben durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 5.
2000; vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 9. 2. 2000^{*)}

Da infolge der Demokratisierung und Liberalisierung der Staaten und Gesellschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion die Wahl der Fremdsprachen in den dortigen Schulsystemen freigestellt wurde, dadurch ein erheblicher Bedarf an deutschsprachigem Unterricht entstanden ist, der kurzfristig nicht durch einheimische Lehrkräfte abgedeckt werden kann, treffen der Bundesminister des Auswärtigen und die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung:

1. Bund und Länder benennen jeweils mindestens 150 Lehrkräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und unter Anrechnung des bereits geleisteten Beitrags zum zeitweiligen Einsatz an ausländischen Schulen bzw. anderen Bildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23.—25. 10. 1991) und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Sie werden sich bemühen, bei Bedarf die Zahl der Lehrkräfte zu erhöhen.
2. Das Auswärtige Amt ermittelt auf diplomatischem Wege den Bedarf an deutschen Lehrkräften in den einzelnen Staaten der Region.
3. Das Auswärtige Amt und in seinem Auftrag das Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandschulwesen — erarbeiten in enger Abstimmung mit den Ländern jährlich einen Einsatzplan unter Berücksichtigung der Bedarfsanforderungen der Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und der Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.
4. Die Länder benennen dem Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandschulwesen — die Lehrkräfte, die sie für den Einsatz in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion für geeignet halten.
5. Die Länder beurlauben die für den Einsatz vorgesehenen Lehrer und

^{*)} Siehe Beschluss Nr. 1004.1

Lehrerinnen als Programmlehrkräfte bei Wahrung ihrer Beamtenrechte bzw. Dienstrechte unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn für die Dauer der Auslandstätigkeit. Die Lehrkräfte werden auf Planstellen der Empfangsstaaten eingesetzt und erhalten vom Schulträger ein ortsübliches Gehalt, die dort üblichen sozialen Leistungen sowie die anderen in den Abkommen mit den Empfangsstaaten vorgesehenen Vergünstigungen.

6. Für eine Übergangszeit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte aus den ostdeutschen Ländern bis zur Gleichstellung in besoldungs- und beamtenrechtlichen Fragen Sonderregelungen getroffen werden.
7. Die im Auftrage des Auswärtigen Amtes vom Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — angeworbenen Lehrkräfte werden, je nach Qualifikation, zu vergleichbaren Bedingungen wie die von den Ländern beurlaubten Lehrkräfte in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion eingesetzt. Anstelle eines inländischen Lehrergehalts erhalten sie vom Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — eine Zuwendung.
8. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes übernimmt das Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — die Kosten für die Dienstantritts- und Rückreisen der Lehrkräfte und deren Familienangehörigen und gewährt daneben einen Umzugskostenzuschuß. Die Lehrkräfte erhalten vom Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, in dem der mit den Ländern abgestimmte kulturpolitische Auftrag festgelegt ist.
9. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes übernimmt das Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — die kulturpolitische, landeskundliche, pädagogische und administrative Einweisung der Lehrkräfte in ihre Aufgaben im Empfangsstaat und trägt die Kosten.

Die Länder stellen die Lehrkräfte dafür von ihren Lehrverpflichtungen frei.

10. Die Lehrkräfte schließen im Empfangsstaat Arbeitsverträge mit dem Träger der Schule ihres Einsatzortes ab und unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Schulbehörde des Gastlandes. Sie werden pädagogisch betreut durch Fachberater, die vom Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — im Einvernehmen mit den Empfangsstaaten entsandt werden. Die Fachberater sind auch für die Koordination der Entsendeprogramme zuständig und üben diese in ständigem Kontakt mit den Schulbehörden des Gastlandes aus. Sie berichten auf dem Dienstweg über die zuständige Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt und das Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — über Verlauf und Ergebnisse des Programms. Das Auswärtige Amt unterrichtet die Länder über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

11. Zur Information über den Einsatz der Lehrkräfte und zur Evaluierung des pädagogischen Erfolgs stellen die Länder Beauftragte zur Verfügung, die die erforderliche Qualifikation haben.

Die erforderlichen Informations- und Inspektionsreisen werden vom Auswärtigen Amt in Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz über die Auslandsvertretungen und in Verbindung mit dem zuständigen Behörden des Gastlandes festgelegt und vorbereitet. Die Kosten trägt das Auswärtige Amt.

Die Beauftragten der Länder erstellen einen Bericht, der an das Auswärtige Amt gerichtet wird, das ihn über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an die Länder weiterleitet.

12. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Wird sie nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so bleibt sie drei weitere Jahre in Kraft. Sie kann jederzeit von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden.

Der Bundesminister
des
Auswärtigen
(Dr. Klaus Kinkel)

Der Präsident
der
Kultusministerkonferenz
(Prof. Dr. Diether Breitenbach)

unbesetzt

Förderung der deutschen Sprache in MOE/GUS:

Neuorientierung des Lehrerentsendeprogramms

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 5. 2000
vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 9. 2. 2000

Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen

und

den Kultusministern der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten der Ständigen Konferenz
der Kultusminister, über den Einsatz von Lehrkräften
zur Förderung des Deutschunterrichts in den Staaten Mittel-, Ost- und
Südosteuropas und in Staaten auf dem Gebiet
der ehemaligen Sowjetunion

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. 10. 1992;
vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 25. 11. 1992)

1. Ziel einer Neuorientierung des Lehrerentsendeprogramms als gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder soll es sein, die Lehrerentsendung nach MOE/GUS auf ausgewählte Schulen zu konzentrieren, an denen mit einer hohen Zahl von erfolgreichen Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom II (DSD II) gerechnet werden kann bzw. die für die deutschen Minderheiten von besonderer Bedeutung sind und die Lehreraus- und Fortbildung in der Region zu stärken. Damit soll angesichts der verknüpften Mittel in diesem Bereich die höchstmögliche Effizienz des Lehrerentsendeprogramms sichergestellt werden.
2. Diese Neuorientierung kann bei einer Reduktion des Mittelaufwands von DM 35 Mio. 1998/99 auf DM 23 Mio. 2002/03 dadurch erreicht werden, dass mit 150 Bundesprogrammlehrkräften und einer in etwa stabil bleibenden Anzahl von Landesprogrammlehrkräften, Fachberatern (ca. 30) und Fachschaftsberatern (ca. 50) die Versorgung von 140 Sprachdiplomschulen und einer Anzahl von Mittelpunktschulen für die deutschen Minderheiten gewährleistet wird.

Bei der Auswahl der zu fördernden Einrichtungen müssen berücksichtigt werden:

- ihre Bedeutung für die Förderung der deutschen Sprache bzw. für die deutschen Minderheiten
- die Leistungsfähigkeit der Schulen

- die Bedeutung für die Lehreraus- und Fortbildung
- die Möglichkeit der jeweiligen Staaten, den Unterricht durch eigene Lehrer durchführen zu lassen.

In begründeten Einzelfällen kann die Unterrichtsversorgung nicht ausgewählter, jedoch bislang geförderter Einrichtungen für eine Übergangszeit beibehalten werden.

3. Im Zuge der Neuorientierung werden die Bundes- und Landesprogrammlehrkräfte in gegenseitiger Absprache des Bundes und der Länder innerhalb des unter 2. genannten Rahmens eingesetzt, wobei die Länder bezüglich der Landesprogrammlehrkräfte ihre institutionellen und personellen Interessen wahren.
4. Die von Deutschland angebotene Unterstützung von Lehrerfortbildung wird künftig in sieben regionalen Fortbildungszentren durchgeführt, für die die materielle und personelle Infrastruktur von geeigneten DSD II-Schulen bzw. anderen von Deutschland geförderten Institutionen vor Ort genutzt wird.

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabe kommt den einschlägigen Aktivitäten der Länder (z.B. Hospitationsprogramme, Unterstützung Pädagogischer Hochschulen) sowie deren Koordinierung verstärkte Bedeutung zu.

5. Soweit finanziell und strukturell möglich, wird der Umbau der Deutschen Auslandsschulen in der Region zu Begegnungsschulen angestrebt. Die Förderung der Spezialgymnasien, an denen Schüler des Gastlandes eine doppelte Hochschulzugangsberechtigung erwerben können, wird sowohl unter Kosten/Nutzen-Erwägungen als auch unter dem Gesichtspunkt partnerschaftlicher Weiterentwicklung im Einzelfall zu überprüfen sein.
6. Grundsätze für die Auswahl der weiterhin zu fördernden Schulen in der Region werden im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), ggf. nach Beratung im Zentralen Ausschuss für das deutsche Sprachdiplom bzw. in der Berichterstattergruppe MOE/GUS festgelegt.
7. Die Zulassung von Schulen zu den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom erfolgt durch den Zentralen Ausschuss für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.